

Mindestloohnerhöhungen in 2021

Wir haben bereits mehrfach über den Mindestlohn informiert. Zum Jahreswechsel 2020/2021 steht die nächste Erhöhung an. In diesem Jahr kommt die Besonderheit hinzu, dass der Mindestlohn im Jahr 2021 in **zwei Stufen** erhöht wird. Da sich aus der Erhöhung Auswirkungen auf Ihre Arbeitsverträge und dort insbesondere auf Ihre Aushilfskräfte ergeben, halten wir es für angebracht Sie hierüber zu informieren, damit Sie eventuell erforderliche Maßnahmen ergreifen können.

Erhöhung des Mindestlohns

Ab dem **01.01.2021** beträgt der Mindestlohn **9,50 € / Std** und erhöht sich ab dem **01.07.2021** auf dann **9,60 € / Std**.

Aushilfen

Aus der Höhe des ab Januar 2021 geltenden Mindestlohns von 9,50 € / Std ergibt sich, dass Ihre Aushilfen nicht mehr als 47 Stunden im Monat arbeiten dürfen, da sie sonst sozialversicherungspflichtig werden. Im 2. Halbjahr 2021 sind sogar nur noch 46 Stunden problemlos möglich. Sie sollten daher überprüfen, ob die vertraglich vereinbarte Zahl der zu leistenden Stunden angepasst werden muss. Da es sich bei einer solchen Anpassung formaljuristisch um eine Änderungskündigung handelt, bei der die gesetzlichen bzw. vertraglichen Kündigungsfristen einzuhalten sind, sollten Sie mit der Überprüfung der Verträge nicht unnötig warten. Denn auch für Aushilfen gelten die normalen Kündigungsfristen.

Bitte beachten Sie bei Ihren Aushilfen, dass diesen wie jedem Arbeitnehmer auch bezahlter Urlaub und Lohnfortzahlung im Krankheitsfall zusteht. Wird den Aushilfen kein bezahlter Urlaub gewährt oder im Krankheitsfall das Entgelt nicht bezahlt, kann das in später folgenden Sozialversicherungsprüfungen zu einer Nachverbeitragung führen. Im schlimmsten Fall kann dieses zu einer Überschreitung der Verdienstgrenze von 450,00 € führen, so dass das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig abzurechnen ist.

Neben dem gesetzlichen Mindestlohn gibt es für etliche Branchen gesonderte Mindestlöhne. Diese werden zwischen Arbeitgebern und aber auch Gewerkschaften ausgehandelt und von den Regierungen für allgemein verbindlich erklärt und sind dann statt des gesetzlichen Mindestlohns anzuwenden.